



Gemeindespiegel St. Egidien



Herausgeber: Gemeinde St. Egidien und Secundo-Verlag GmbH.
Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, 08496 Neumark, Telefon 03 76 00 / 36 75, Telefax 03 76 00 / 36 76.
Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Keller; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Peter Geiger.

Jahrgang 2000

Mittwoch, den 9. Februar 2000

Nummer 2



Foto: G. Keller

Winterfreunden im Januar 1964
auf dem Lungwitzbach

Amtliche Bekanntmachungen

Informationen von der 1. Gemeinderatssitzung im Jahre 2000

Recht ungewöhnlich war die 1. Gemeinderatssitzung im neuen Jahr. Sie begann und endete jeweils mit einem nichtöffentlichen Teil.

Im öffentlichen Teil wurden im TOP3 die gefassten Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der 4. Gemeinderatssitzung am 9. 12. 1999 bekannt gegeben, und zwar

- der Verkauf der Lungwitzer Straße 22,
- der Verkauf eines Flurstücks in St. Egidien an die Fam. Löffler,
- der Verkauf eines Flurstücks in Kuhschnappel an die Fam. Bauer
- und der Verkauf des Gemeindeamtes von Kuhschnappel an Herrn Glänzel (der Beschluss wurde vom LRA Glauchau leider nicht genehmigt. Es wurde eine nochmalige Ausschreibung verlangt).

In der anschließenden Informations- und Fragestunde informierte der Bürgermeister über

- die konstituierende Sitzung des RZV am 21. 1. 2000 mit Beschluss der (Sicherheits-)neugründung und aller bestehenden Satzungen und Gebührenordnungen;
- die außerordentliche Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft am 4. 1. 2000, in der es hauptsächlich um die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Hermsdorf ging (Erweiterung des VSZ/Sachsenringes);
- die Stellungnahme des RZV betreffs Trinkwasserqualität im Raum St. Egidien. Nach Aussage des RZV ist die Qualität des bereitgestellten Wassers sehr gut;
- Schöffen- und Jugendschöffenwahl bis 2004;
- die Erarbeitung einer Satzung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen;
- eine Eingabe der Bewohner der Schulstr. 8 und 10 betreffs Renovierung Hausflur; (schrittweise Sanierung durch die Wowi)
- die Auslage des genehmigten Haushaltplanes des Zweckverbandes Gewerbegebiete "Am Auersberg/Achat";
- die Auslage des Entwurfes des Haushaltplanes der Gemeinde am 3. 2. 2000 mit der Bitte, Änderungswünsche in der Kämmerei einzubringen.

In der Fragestunde kamen durch Herrn Tröger, Ortsvorsteher von Lobsdorf, und von Herrn Dörr, Gemeinderat aus Lobsdorf, Vorschläge, wie mit minimalem Aufwand ein Badbetrieb für das Lobsdorfer Bad in diesem Jahr möglich wäre. Voraussetzung ist jedoch, dass die maßgebenden Genehmigungsbehörden mitspielen und die entsprechenden Genehmigungen erteilen.

Durch mehr Anmeldungen im Kindergarten macht sich erforderlich, die Bibliothek in die Baracke Schulstraße (ehem. Kindergarten) auszulagern.

Frau Neubert informierte außerdem, dass zukünftig kein Sachsenmarkt mehr stattfindet.

M. Heidel

Was hat sich im Jahr 1999 im Ort getan?

Auch im Jahr 1999 wurden in St. Egidien und den Ortsteilen Lobsdorf und Kuhschnappel große Anstrengungen unternommen, um das Wohnumfeld im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten schöner zu gestalten.

Einen Schwerpunkt der Baumaßnahmen im Ort bildet der Straßenbau. Im vergangenen Jahr konnte wieder ein Teil der insgesamt 26,5 km langen Strecke an Gemeindestraßen und Gehwegen erneuert werden. So wurde die Zufahrt zum Wohngebiet von der Lungwitzer Straße über die Lindenstraße, einschließlich der Anlegung eines neuen Fußweges, grundhaft ausgebaut. Dieser 1. Bauabschnitt konnte, trotz anfängliche Schwierigkeiten mit den Versorgungsunternehmen, Ende November zum Verkehr freigegeben werden.

Des weiteren erhielt die Glauchauer Straße, welche jetzt der Gemeinde gehört, einen neuen Belag. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgte noch durch den alten Baulastträger, das Landratsamt.

Mit Hilfe des Amtes für Ländliche Neuordnung bekam der Ortsteil Kuhschnappel im Bereich des Teiches über eine Länge von ca. 200 m einen neuen Fußweg.

Um eine noch bessere Verbindung zwischen den Ortsteilen zu schaffen, wurde im Spätherbst die Gemeindeverbindungsstraße zwischen St. Egidien und Lobsdorf mit einem Bitumenbelag versehen.

Zum gleichen Zeitpunkt führte das Straßenbauamt Zwickau umfangreiche Sanierungsarbeiten an den Staatsstraßen S 252 in Richtung Glauchau und S 255 in Richtung Kuhschnappel durch.

Ebenfalls sind die Arbeiten zum 3. Bauabschnitt der Gemeindeverbindungsstraße angefallen. Damit werden die beiden Gewerbegebiete "Achat" und "Am Auersberg" direkt verbunden und die Ortslage St. Egidien stark entlastet.

Weitere investive Maßnahmen gab es in der Mittelschule. So wurde neben den Außenanlagen die gesamte Sanitäranlage rekonstruiert. Das heißt, es mussten Handwerksleistungen in den Bereichen Mauerwerksbau, Trockenbau, Heizungs- und Sanitärinstallation, Fliesenlegearbeiten, Elektroinstallation, Malerarbeiten und Tischlerarbeiten in einem begrenzten Zeitraum durchgeführt werden.

Hier an dieser Stelle möchten wir uns nochmal bei den Handwerkern bedanken, welche in den Sommerferien, in guter Abstimmung diese Arbeiten bewältigten. Auch die Lehrer und Schüler zeigten großes Verständnis, weil der Unterrichtsbeginn vorerst beschränkt durchgeführt werden konnte.

Wir hoffen, dass wir auch in diesem Jahr einige Baumaßnahmen zum Wohl unserer Bevölkerung realisieren können.

Bauamt

Geschäftsordnung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Der Gemeinderat

§ 2 Mitgliedervereinigungen

II. Geschäftsführung des Gemeinderates

1. Vorbereitung von Sitzungen des Gemeinderates

§ 3 Einberufung von Sitzungen des Gemeinderates

§ 4 Tagesordnung

- § 5 Ortsübliche Bekanntgabe
- § 6 Allgemeine Pflichten

2. Durchführung der Sitzungen des Gemeinderates

- § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 8 Vorsitz und Vorsitzvertretung im Gemeinderat
- § 9 Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
- § 10 Befangenheit
- § 11 Teilnahme an Sitzungen
- § 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 13 Redeordnung
- § 14 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 15 Anträge zur Sache
- § 16 Beschlussfassung
- § 17 Wahlen
- § 18 Fragerecht der Mitglieder des Gemeinderates
- § 19 Fragerecht der Einwohner
- § 20 Handhabung der Ordnung und des Hausrechtes

3. Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates und Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 21 Sitzungsniederschrift
- § 22 Unterrichtung der Öffentlichkeit

III. Geschäftsordnung der Ausschüsse

- § 23 Beschließende Ausschüsse
- § 24 Beratender Ausschuss

IV. Geschäftsordnung des Ortschaftsrates

- § 25 Ortschaftsrat

V. Schlussbestimmungen

- § 26 Schlussbestimmungen
- § 27 Inkrafttreten

Geschäftsordnung

Aufgrund von § 38, Abs. 2, der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. 1993, S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) hat der Gemeinderat von St. Egidien am 9. Dezember 1999 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Gemeinderat

- (1) Bei den Sitzungen des Gemeinderates sind die ehrenamtlichen Mitglieder und der Bürgermeister stimmberechtigt.
- (2) Vorsitzender des Gemeinderates ist der Bürgermeister.

§ 2

Mitgliedervereinigungen

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens 2 Mitgliedern des Gemeinderates. Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, Name des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie evtl. Auflösung dem Bürgermeister **schriftlich** mit.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinderates sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt es zu keiner Einigung, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat.

Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vorsitzenden festgelegt.

Mitgliedern des Gemeinderates, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz zu.

II. Geschäftsführung des Gemeinderates

1. Vorbereitung von Sitzungen des Gemeinderates

§ 3

Einberufung von Sitzungen des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat beschließt über Tag, Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Die Einberufung des Gemeinderates soll mindestens einmal im Monat erfolgen.

Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu den Sitzungen schriftlich, in der Regel 7 Tage vor Sitzungsbeginn unter Angabe der Tagesordnung ein.

Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Gemeinderates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen sowie die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(2) Der Gemeinderat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderates, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, beantragt. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.

§ 4

Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung für die Sitzungen auf.

Auf Antrag eines Fünftels der Gemeinderäte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung, spätestens zur übernächsten Sitzung, zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.

(2) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

(3) Der Bürgermeister ist nicht berechnigt, Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 5

Ortsübliche Bekanntgabe

Öffentliche Sitzungen des Gemeinderates werden, unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung, 5 Tage vor Sitzungsbeginn im Gemeindegebiet **ortsüblich** bekannt gegeben.

Dies gilt nicht bei Einberufung des Gemeinderates in Notfällen.

§ 6

Allgemeine Pflichten

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist dies unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch, wenn ein Mitglied des Gemeinderates die Sitzung vorzeitig verlassen will.

(2) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und

ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

2. Durchführung der Sitzungen des Gemeinderates

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Gemeinderates zu beteiligen.

(2) Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Ein genereller Ausschluss erfolgt bei:

- a) Personalangelegenheiten
- b) Liegenschaftssachen
- c) Auftragsvergaben
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, ausnehmend der Beratung über Prüfungsergebnisse (§ 104, Abs. 2, Satz 4 SächsGemO)
- g) Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist
- h) Steuerangelegenheiten, wenn dabei die Interessen Einzelner betroffen sind.

(3) Wird aus der Mitte des Gemeinderates um eine Erweiterung der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung gebeten, erfolgt eine Beratung und Entscheidung im nichtöffentlichen Teil. Beschließt der Gemeinderat, den Verhandlungsgegenstand öffentlich zu behandeln, wird er vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.

§ 8

Vorsitz und Vorsitzvertretung im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der Stellvertreter den Vorsitz. Ist dieser rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führt der gemäß § 54, Abs. 1, SächsGemO 2. Stellvertreter den Vorsitz. Sind der Bürgermeister und beide Stellvertreter verhindert, nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

(2) Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung des Gemeinderates. Er kann die Verhandlungsleitung an ein Mitglied des Gemeinderates abgeben.

§ 9

Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Ist der Gemeinderat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Mitglieder des Gemeinderates. Sind auch der Bürgermeister und seine Stellvertreter befangen, kann ein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt werden und entscheiden. Wird diese Möglichkeit vom Gemeinderat nicht

akzeptiert, so muss der Bürgermeister die Sitzung schließen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten, die für die anstehende Entscheidung einen Beauftragten bestellen kann, der den Vorsitz führt.

(2) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, wird vom Bürgermeister die Sitzung geschlossen. Er muss unverzüglich eine zweite Sitzung des Gemeinderates einberufen, in der mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sein müssen.

Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(3) Bei der Berechnung der "Hälfte" bzw. des "Viertels" aller Mitglieder nach Absatz 1 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Sie errechnet sich aus der Zahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates zuzüglich des Bürgermeisters, reduziert um die Zahl, der bei der Abstimmung nicht besetzten Sitze, die nach Ausscheiden eines Mitgliedes nicht mehr besetzt wurden.

(4) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 10

Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn er in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden ist oder wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. seinem Ehegatten, früheren Ehegatten oder Verlobten;
2. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum 3. Grade Verwandten;
3. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum 2. Grade Verschwägerten;
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person;
5. einer Person oder Gesellschaft, bei der er beschäftigt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein Interessenwiderstreit besteht;
6. einer Gesellschaft, bei der ihm, einer in Nr. 1 genannten Person oder einem Verwandten 1. Grades allein oder gemeinsam mindestens 10 v. H. der Anteile gehören;
7. einer Gesellschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Gebietskörperschaft, in deren Vorstand, Aufsichtsrat oder vergleichbarem Organ er tätig ist, sofern er diese Tätigkeit nicht als Vertreter der Gemeinde oder auf deren Vorschlag ausübt.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
2. wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt.

(3) Der ehrenamtlich tätige Bürger, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Vorsitzenden, sonst dem Bürgermeister mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.

(4) Wer an der Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf er als Zuhörer anwesend bleiben.

(5) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1 oder 4 verletzt worden sind oder wenn jemand ohne einen der Gründe des Absatzes 1 ausgeschlossen worden ist.

Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen. § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 und 4 und Satz 3 SächsGemO gilt entsprechend.

§ 11

Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung hinzuziehen. An Entscheidungen dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung dem Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). An der Beratung und Entscheidung hierüber dürfen die Geladenen nicht teilnehmen.

(3) Einwohner und ihnen gleichgestellte Personen und Personvereinigungen nach § 10 SächsGemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates Fragen stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten, wenn sie Gemeindeangelegenheiten beinhalten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Eine Beratung findet in der Regel nicht statt.

(4) Eine Fragestunde findet in der Regel während einer öffentlichen Sitzung statt und sollte die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

Jeder Fragende im Sinne Abs. 3 darf in einer Fragestunde zu 2 Angelegenheiten Fragen stellen sowie Stellung nehmen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein und sollten die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten.

(5) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einem Bediensteten der Gemeinde übertragen. Auf Verlangen des Gemeinderates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen. Entsprechend der Tagesordnung nehmen die verantwortlichen Bediensteten der Gemeindeverwaltung an den Gemeinderatssitzungen teil.

§ 12

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann vom Gemeinderat beschlossen werden, dass

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände geändert wird,
- b) die Verhandlungsgegenstände geteilt oder miteinander verbunden werden,
- c) ein für die öffentliche Sitzung vorgesehener Verhandlungsgegenstand in nichtöffentlicher Sitzung beraten wird, wenn der Gemeinderat der Auffassung ist, die Angelegenheit ist geheimhaltungsbedürftig nach § 19 Abs. 2 SächsGemO.

(2) Handelt es sich um Eilfälle im Sinne § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO, kann durch Beschluss des Gemeinderates die Tagesordnung erweitert werden. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Fallen Verhandlungsgegenstände nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates (§ 36 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO), müssen diese durch Beschluss des Gemeinderates von der Tagesordnung abgesetzt werden. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13

Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge mit Benennung des Verhandlungsgegenstandes auf.

(2) Wortmeldungen sind durch Aufheben der Hand zu bekun-

den. Der Bürgermeister erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Meldung entscheidet er über die Reihenfolge.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen Einverständnis und Zustimmung des Bürgermeisters zulässig.

(5) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen das Wort erteilen oder zu einer Stellungnahme auffordern.

(6) Ein Vortragender darf nur vom Bürgermeister unterbrochen werden. Er kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

(7) Die Redezeit beträgt im Regelfall max. 10 Minuten. Sie kann nur durch Beschluss des Gemeinderates verkürzt oder verlängert werden. Ein Mitglied des Gemeinderates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; hiervon bleiben Anträge zur Geschäftsordnung unberührt.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von einem Mitglied des Gemeinderates durch das Heben beider Hände gestellt werden.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- a) auf Schluss der Aussprache,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
- d) auf Vertagung auf einen späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung oder auf die nächste Sitzung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, wird von den Mitgliedern des Gemeinderates über diesen Antrag abgestimmt.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung entscheidet der Gemeinderat gesondert vorab. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 15

Anträge zur Sache

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung, die zur Entscheidung in dieser Sache führen (Sachanträge), sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Bürgermeister kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch bei Zusatz- und Änderungsanträgen.

(2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16

Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht beachtet.

(2) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

(3) Der Gemeinderat kann geheime Abstimmung beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(4) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17

Wahlen

Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Offen kann gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind nur gültig, wenn nur eine Person zur Wahl steht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 18

Fragerecht der Mitglieder des Gemeinderates

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann schriftlich Anfragen an den Bürgermeister zu Angelegenheiten der Gemeinde richten.

Anfragen sind mindestens 3 Werktage vor dem nächsten Sitzungstermin des Gemeinderates dem Bürgermeister zustellen. Der Bürgermeister beantwortet die Anfragen schriftlich, wenn es der Fragesteller verlangt.

(2) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung, mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Gemeinde an den Bürgermeister zu richten. Diese Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Der Fragesteller hat eine Redezeit von max. 5 Minuten. Ist eine Beantwortung nicht möglich, erhält der Fragesteller innerhalb angemessener Frist eine Antwort durch den Bürgermeister, jedoch spätestens in der nächsten Sitzung.

(3) Anfragen können zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 entsprechen;
- b) der Fragesteller oder ein anderer Fragesteller bereits in den letzten 6 Monaten zur Angelegenheit Auskunft erhielt und wenn sich zur Angelegenheit keine wesentlichen weiteren neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

§ 19

Fragerecht der Einwohner

(1) Während der Fragestunde in öffentlicher Sitzung ist jeder Einwohner berechtigt (§ 44 SächsGemO), mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Gemeinde an den Bürgermeister zu stellen.

(2) Die Reihenfolge der Wortmeldungen wird durch den Bürgermeister bestimmt. Der Fragesteller hat eine max. Redezeit von 5 Minuten.

(3) Der Bürgermeister beantwortet die Fragen. Ist jedoch eine sofortige Beantwortung nicht möglich, erhält der Fragende in angemessener Frist Antwort durch den Bürgermeister.

§ 20

Handhabung der Ordnung und des Hausrechts

(1) Der Bürgermeister handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die sich während der Sitzung ungebührlich benehmen und somit die Würde der Versammlung verletzen, zur Ordnung rufen und notfalls aus dem Sitzungssaal weisen.

(2) Mitglieder des Gemeinderates können bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Bürgermeister, nach vorheriger Verwarnung, aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf das Sitzungsgeld für diesen Sitzungstag verbunden.

(3) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen. Hat der Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache oder einen Ordnungsruf erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zum betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) Der Bürgermeister kann einem Redner das Wort entziehen, der es eigenmächtig ergriffen hat.

(5) Der äußere Rahmen sollte der Würde der Gemeinderatssitzungen entsprechen.

3. Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates und Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 21

Sitzungsniederschrift

(1) Über die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen des Gemeinderates wird von der Protokollantin eine Niederschrift angefertigt, die insbesondere enthalten muss:

- a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
- b) den Namen des Vorsitzenden;
- c) die Zahl der anwesenden und die Zahl der abwesenden Gemeinderäte;
- d) die Verhandlungsgegenstände;
- e) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung;
- f) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
- g) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

(2) Der Bürgermeister und jedes Mitglied des Gemeinderates kann im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Niederschrift ist eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsablaufes.

(4) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestellt wird.

(5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, 2 Mitgliedern des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

(6) Die Niederschrift ist bis zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Gemeinderates durch Auslegen zur Kenntnis zu bringen. Bei vorgebrachten Einwendungen zur Niederschrift entscheidet der Gemeinderat.

(7) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

(8) Jede Fraktion erhält eine Kopie der Niederschrift.

§ 22

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über wesentliche Inhalte der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse wird die Öffentlichkeit durch Einrücken in den "Gemeindespiegel", dem Amtsblatt der Gemeinde St. Egidien, informiert.

(2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Gemeinderates, die im nichtöffentlichen Teil

gefasst werden, wenn der Gemeinderat im Einzelfall nicht anders beschlossen hat.

III. Geschäftsordnung und Ausschüsse

§ 23

Die beschließenden Ausschüsse

(1) Die Geschäftsordnung des Gemeinderates findet auf die beschließenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann seinen Stellvertreter oder wenn alle seine Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, welches Mitglied des Gemeinderates ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

(3) In den beschließenden Ausschüssen können auf Antrag des Bürgermeisters, einer Fraktion oder eines einzelnen Ausschussmitgliedes per Beschluss sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder hinzugezogen werden. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(4) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die Angelegenheiten vorberaten und deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

(5) Gemeinderäte, die nicht Mitglied der Ausschüsse sind, können an allen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, auch wenn diese nichtöffentlich sind.

§ 24

Beratender Ausschuss

(1) Auf das Verfahren des beratenden Ausschusses sind die Bestimmungen des § 23 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Sitzungen des beratenden Ausschusses sind nichtöffentlich. Eine öffentliche Bekanntgabe entfällt.

(3) Ist der beratende Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung.

(4) Die §§ 18, 19 und 22 dieser Geschäftsordnung kommen nicht zur Anwendung.

(5) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Bürgermeisters, einer Fraktion oder eines Mitgliedes des Gemeinderates per Beschluss sachkundige Bürger widerruflich als beratende Mitglieder berufen. Ihre Zahl darf die Anzahl der Gemeinderäte nicht übersteigen.

IV. Geschäftsordnung des Ortschaftsrates

§ 25

Ortschaftsrat

(1) Auf das Verfahren des Ortschaftsrates finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung der beschließenden Ausschüsse § 23 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.

(2) Nimmt der Bürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Mitglieder des Gemeinderates, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können jederzeit an den Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 26

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Gemeinderates, des Ortschaftsrates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Bei Änderungen der Geschäftsordnung während der Wahlzeit ist die geänderte Fassung ebenfalls auszuhändigen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 30. 1. 1997 außer Kraft.

St. Egidien, 10. 12. 1999

Keller
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

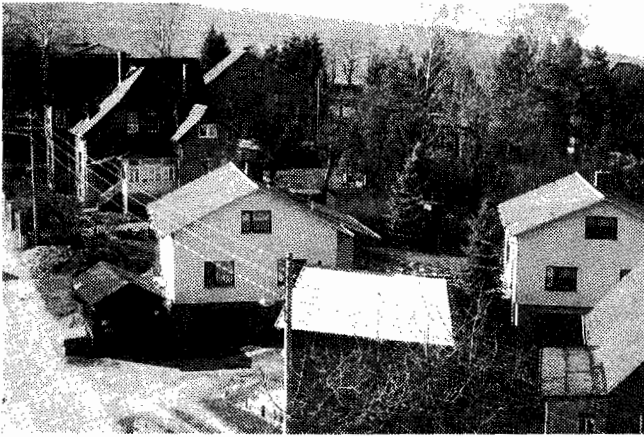
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

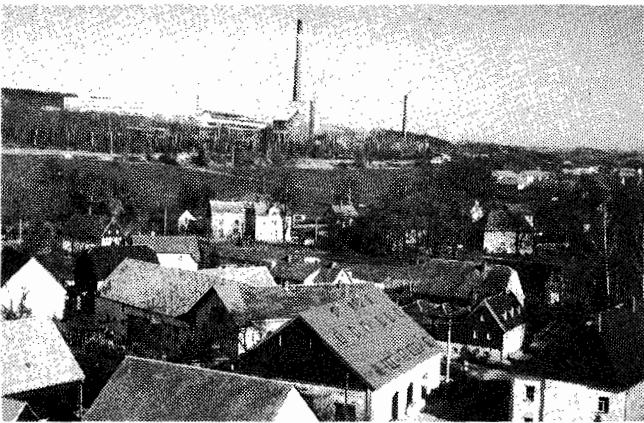
Gute Aussicht vom Schornstein des ehemaligen VEB IFA-Karosserie-Werkes



Blick auf die Häuser Glauchauer Str., Am Berg und Schillerstraße.



Häuser am Straßenberg.



Blick in östliche Richtung mit dem aufgebauten Werk der "Neuen Palla".

Fotos: A. Meier

Beschlüsse des Technischen Ausschusses

In der Sitzung des Technischen Ausschusses am 14. 12. 1999 wurde nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Vorbescheid Mike Rudolph, Höhenweg 3b in St. Egidien zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 646/29 in St. Egidien, Höhenweg 3a

Abstimmungsergebnis:	
Anzahl der GR-mitglieder im TA:	7
anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Weiterhin wurde in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 11. 1. 2000 nachfolgender Beschluss gefasst:

In Fortführung der Umgestaltung Wohnumfeld Neubau wird für den nächsten Bauabschnitt 4.1 vom Bauhof bis zur Einmündung Schulstraße folgendes festgelegt.

- Die Ausbaubreite der Fahrbahn beträgt 4,75 m.
- Die Trennung der Verkehrsarten von Straße zum Fußweg erfolgt durch Bordanschlag von 7 cm.
- Die Zufahrt zum beschränkt öffentlichen Weg "Umfahrweg Süd" wird als Kreuzung ausgebildet.

- Um die Geschwindigkeit zu begrenzen, ist eine Einengung der Fahrbahn vorgesehen.

Abstimmungsergebnis:	
Anzahl der GR-mitglieder im TA:	7
anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Westsächsische Abwasserentsorgungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH



Pressemitteilung über Neuerungen in der Fäkal- und Klärschlamm Entsorgung

Die Fäkal- und Klärschlamm Entsorgung wird ab dem 1. 2. 2000 nach festen Tourenplänen regelmäßig, d. h. einmal im Jahr, für sämtliche Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben durchgeführt. Dazu erhält jeder Grundstückseigentümer von der WAD GmbH schriftlich einen Entsorgungstermin genannt. Sollte es den Grundstückseigentümern nicht möglich sein, an diesem Termin selbst da zu sein, ist es auch möglich, dass ein Dritter (Nachbar, Freunde, Verwandte etc.) am entsprechenden Entsorgungstermin vor Ort ist, oder es ist auch möglich, das Transportunternehmen zu ermächtigen, die Entsorgung ohne Anwesenheit des Grundstückseigentümers vorzunehmen. Der ungehinderte Zugang zu der zu entsorgenden Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube sollte im Interesse einer zügigen und sicheren Entsorgung gewährleistet sein. Der Preis beträgt 46,00 DM zzgl. MwSt. pro Kubikmeter Fäkalie bis zu einer Schlauchlänge von 10 Metern. Sollte es notwendig sein, dass darüber hinaus Verlängerungsschläuche gelegt werden müssen, so wird dazu ein Schlauchgeld von 1,00 DM pro laufendem Meter fällig. Alle Leistungen werden auf einem Lieferschein vermerkt, welchen jeder Grundstückseigentümer beim Entsorgungstermin erhält. Ist der Grundstückseigentümer verhindert oder sollte ein anderer Zugang während der Abwesenheit nicht möglich sein, so kann unter der Tel.-Nr.: 037296-7330 mit dem Transportunternehmen ein Ersatztermin vereinbart werden.

Die Neuorganisation der Fäkalentsorgung machte sich erforderlich, weil festgestellt wurde, dass nur ein Teil der tatsächlich angefallenen Fäkalmenge bzw. Klärschlamm im Zuständigkeitsbereich der WAD GmbH ordnungsgemäß über Abwasserbehandlungsanlagen entsorgt wurde. Grund ist, dass ein großer Teil der Kleinkläranlagen von vielen Grundstückseigentümern nicht regelmäßig entsorgt wird, weil man der irrigen Auffassung ist, dass die Kleinkläranlage "noch nicht voll" ist. Eine Kleinkläranlage mit einem Überlauf wird aber in der Regel nie "voll", sondern nach einem gewissen Zeitraum verdichtet sich der in der Kleinkläranlage gesammelte Klärschlamm stark, und die Fäkalie wird ungeklärt in die Gewässer bzw. Kanäle eingeleitet. Im Interesse der Allgemeinheit sollten aber alle Grundstückseigentümer gleich behandelt werden. Darüber hinaus ist die Gemeinde bzw. die beauftragten Zweckverbände und Eigengesellschaften für eine ordnungsgemäße Abwasserbehandlung verantwortlich. Die bisherige Praxis führte dazu, dass derjenige, der nicht ordnungsgemäß entsorgt, mit geringeren Kosten belastet war, als derjenige, welcher für eine regelmäßige Klärschlammabfuhr gesorgt hat.

Im Rahmen der Entsorgung entfällt für die Grundstückseigen-

tümer, die direkt in ein Gewässer einleiten, die Abwasserabgabe für Kleineinleiter und auch die Nachweispflicht gegenüber dem AZV Lungwitztal-Steegenwiesen, da die Meldung der ordnungsgemäßen Entsorgung von der WAD GmbH an den AZV automatisch erfolgt.

Grundstückseigentümer, welche landwirtschaftliche Flächen mit der Möglichkeit der Ausbringung von Fäkalschlamm besitzen bzw. unterhalten, können sich durch Vorlage der dazu notwendigen Genehmigung durch das Amt für Landwirtschaft von der Entsorgung befreien lassen.

Mitteilung des Regierungspräsidiums Chemnitz

Schöffen- und Jugendschöffenwahlen 2000; Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen (Schöffen- und JugendschöffenVwV) vom 27. 12. 1999

hier:

1. **Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffen durch die Gemeinden gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG),**
2. **Aufstellung der Vorschlagslisten für Jugendschöffen durch die Jugendhilfeausschüsse der Landkreise und Kreisfreien Städte gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG)**

Anlage:

Schöffen- und Jugendschöffen VwV

Sehr geehrte Damen und Herren,
die am 2. Januar dieses Jahres in Kraft getretene Schöffen- und Jugendschöffen VwV (Anlage), deren Bekanntmachung für den 20. Januar 2000 im Sächsischen Amtsblatt vorgesehen ist, erhalten Sie mit der Bitte, entsprechend der darin festgelegten Zuständigkeiten, die reibungslose Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung zu gewährleisten. Insbesondere haben die Gemeinden **bis spätestens 30. Juni 2000** eine Vorschlagsliste für Schöffen aufzustellen und sie unverzüglich nach ihrer Aufstellung eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen (vgl. Nr. 10a und 14 der Schöffen- und Jugendschöffen VwV).

Diese öffentliche Auslegung ist vorher mit Beginn und Ende der Auslegungsfrist öffentlich bekanntzumachen (Nr. 14 der Schöffen- und Jugendschöffen VwV). Der Bürgermeister hat nach Unterzeichnung die Vorschlagsliste **bis spätestens 15. August 2000** an das zuständige Amtsgericht zu übersenden (vgl. Nr. 16a der Schöffen- und Jugendschöffen VwV). Für die Aufstellung der Vorschlagsliste für Jugendschöffen ist der bei den Jugendämtern gebildete Jugendhilfeausschuss zuständig (vgl. Nr. 35 Schöffen- und Jugendschöffen VwV). Auch hier muss die Vorschlagsliste zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt werden, und Beginn und Ende der Auflegungsfrist ist vorher öffentlich bekanntzumachen (vgl. Nr. 30 der Schöffen- und Jugendschöffen VwV).

Die vom Landrat bzw. Oberbürgermeister unterzeichnete Vorschlagsliste ist ebenfalls **bis spätestens 15. August 2000** an das zuständige Amtsgericht zu übersenden (vgl. Nr. 40 der Schöffen- und Jugendschöffen VwV).

Das jeweilige Fristende sollte im Interesse eines reibungslosen Ablaufs des gesamten Verfahrens nur bei wirklich dringendem Bedarf ausgeschöpft werden und regelmäßig nicht vollständig "ausgenutzt" werden. Besonders wichtig erscheint,

dass die Gemeinden und Jugendämter **unverzüglich** zur Aufstellung der Vorschlagslisten tätig werden. Entsprechendes gilt für die Wahl der Vertrauenspersonen durch die Kreistage und die Stadträte der Kreisfreien Städte (vgl. Nr. 19 der Schöffen- und Jugendschöffen VwV).

Aufgrund der Vielzahl der zu gewinnenden Kandidaten sollte unverzüglich mit der Suche nach geeigneten Kandidaten begonnen werden und nicht erst die Mitteilung des Präsidenten des Landgerichtes zum 1. April 2000 über die Zahl der vorzuschlagenden Kandidaten abgewartet werden. Sie können sich zunächst an der Zahl orientieren, die für die Geschäftsjahre 1996 bis 2000 vorzuschlagen war. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Vielzahl der amtierenden Schöffen und Jugendschöffen gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 7 GVG, Nr. 8 Buchst. g und Nr. 30 Schöffen- und Jugendschöffen VwV für die Geschäftsjahre 2001 bis 2004 nicht zu dem Amt eines Schöffen bzw. Jugendschöffen berufen werden können.

Die Landkreise werden gebeten, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden unverzüglich unter Übersendung dieser Hinweise über deren Aufgaben im Rahmen der anstehenden Schöffen- und Jugendschöffenwahlen zu informieren und auf die Notwendigkeit einer sofortigen und intensiven Suche nach geeigneten Kandidaten hinzuweisen. Auch sollte die Einhaltung der Fristen (vgl. Nr. 45 c, d) und e) Buchst. aa) der Schöffen- und Jugendschöffen VwV) durch die Kommunen kontrolliert werden.

Zusätzlich zur VwV ist sowohl ein Faltblatt mit Informationen zu der Schöffenwahl 2000 als auch eine Informationsbroschüre über das Schöffenamts in Sachsen aufgelegt worden. Beides kann beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Hospitalstraße 7, 01097 Dresden, angefordert werden.

Ansprechpartner im Regierungsbezirk Chemnitz sind Herr Sternkopf (Tel. 0371/5321212) und Herr Reichenbach (Tel.: 0371/5321214).

Mit freundlichen Grüßen

Mertz
Regierungsobererrat

Kein Markttag mehr

Auf Vorschlag des Sozialausschusses findet zukünftig kein monatlicher Markttag mehr statt.

Der ursprüngliche Wunsch, als im Frühjahr 1993 mit dem "Sachsenmarkt" begonnen wurde, war, ein vielfältiges Warenangebot der Bevölkerung zu präsentieren. Von den am Anfang ca. 10 bis 15 Händlern pro Markttag blieben immer mehr Händler weg, auch die Umsätze für die Händler minimierten sich ständig.

Da z. Z. nur noch durchschnittlich 3 Händler zum Markt kommen, hat dieser zunehmend mehr seine Daseinsberechtigung als "Markt" von selbst verloren. Den verbleibenden Händlern wird angeboten, sich als ambulante Händler mittels Erwerb einer Standgenehmigung auf einen anderen Platz stellen zu können.

Als Alternative zum Markttag wird am **20. 5. 2000** ein **Bauernmarkt** auf dem Hartplatz der Jahnturnhalle veranstaltet. Diesen organisiert über den Trägerbetrieb der HOT-ABS das Muldentale-Marketing. Nähere Informationen dazu in der April-Ausgabe des Gemeindespiegels.

Hauptamt

Geschäftswechsel in der Tillinger "Ratsstube"

Am 14. 1. 2000 feierte Frau Ilse Friedemann ihren 70. Geburtstag. Viele Gratulanten sprachen dazu beste Wünsche für Gesundheit und Wohlergehen aus. Mit diesem Tag verband Frau Friedemann gleichzeitig die Geschäftsübergabe an ihren Sohn Roman. Wir wünschen dazu bestes Gelingen.



Die "Ratsstube"



Auf dem Foto: v. l. Ramona, Roman und Ilse Friedemann.

Informationen

Entsorgungstermine

St. Egidien

- 14. 2. 2000 Gelbe Tonne
- 21. 2. 2000 Papier/Pappe (bitte nur gebündelt bereitstellen)

OT Kuhschnappel

- 14. 2. 2000 Gelbe Tonne
- 3. 3. 2000 Papier/Pappe (bitte nur gebündelt bereitstellen)

OT Lobsdorf

- 28. 2. 2000 Gelbe Tonne
- 3. 3. 2000 Papier/Pappe (bitte nur gebündelt bereitstellen)

Mülltonne:

- 21. 2. 2000 und 6. 3. 2000

Biotonne:

- 14. 2. und 28. 2. 2000

Sitzungstermine für das 1. Halbjahr 2000

- 24. Februar
- 30. März
- 27. April
- 8. Juni

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Egidien beschloss die Sitzungstermine für das 1. Halbjahr 2000.

Bei dringendem Beratungsbedarf erfolgt die Einberufung der Gemeinderatssitzung auch außerhalb der beschlossenen Sitzungstermine.

Zum Berichten aus den Ortsteilen

Welche Bürger der Ortsteile Lobsdorf und Kuhschnappel haben Interesse, für den "Gemeindespiegel" ab und zu gut gelungene Fotos aus dem Dorfleben zum Druck im Mitteilungsblatt zur Verfügung zu stellen?

Ideen zur Textgestaltung werden ebenfalls gern entgegen genommen.

Die Redaktion des Gemeindespiegels
Frau Neubert
Tel. 037204/76014

Heimatmuseum

Unser Heimatmuseum im Gerth-Turm hat wieder am

Samstag, dem 4. März und
Sonntag, dem 5. März
jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr

geöffnet.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Vater und seine beiden Söhne wurden Opfer des 2. Weltkrieges

Die alt eingesessenen Einwohner, insbesondere die Anlieger, können sich an das Haus Thurmer Straße 4, von Max Müller noch erinnern.

Der Rundfunkmechaniker Max Müller lebte mit seiner großen Familie in diesem Anwesen. Wenn heutzutage der Fernseher in fast jeder Familie nicht mehr wegzudenken ist, war am Anfang der Entwicklung von Rundfunkempfängern sein Besitz ein besonderes Wertstück.



Das Haus Thurmer Straße 4, im neuen Gewand.

In diesem Haus war der Rundfunkmechaniker Max Müller ein gefragter Mann. Die Rundfunktypen Mende, Blaupunkt, Seibt und der bekannte Volksempfänger waren zur damaligen Zeit im Angebot. Er fand viele Käufer und führte die Reparaturen bei seinen Kunden in der Wohnung aus. Das Geschäft lief zu seiner Zufriedenheit.

Der 2. Weltkrieg ging auch an Familie Müller nicht spurlos vorüber. Herr Müller musste seine berufliche Tätigkeit aufgeben und diente als Soldat an der Front. Das Schicksal des Krieges hat in seiner Familie hart zugeschlagen. Max Müller und seine beiden Söhne Helmut und Lothar, die als Matrosen auf einem Schiff waren, wurden jung an Jahren Opfer dieses Krieges.

Von seinen Kindern leben nur noch drei:

Helene Ahnert geb. Müller 82 Jahre, die Tochter Gerda und der Sohn Gerhard Müller, der Besitzer des jetzigen Hauses, Thurmer Straße 4. Gern gab mir Gerhard Müller Auskunft über die Vergangenheit des väterlichen Betriebes.

Als Rentner freut er sich, mit seiner Gattin mit seinen 76 Jahren nun einen geruhsamen Lebensabend verbringen zu dürfen.

Im vergangenen Jahr wurde am gesamten Gebäude die Außenfassade verschönert.

Text und Foto: Horst Tauber

Wohnungswirtschaft der Gemeinde St. Egidien

A.-Bebel-Str. 21, Tel. 037204/85767 u. 85768, Fax 85769

Suchen nette Mieter!

Sind Sie auf der Suche nach einer Wohnung. Wir können Ihnen interessante Angebote unterbreiten.

- z. B. 3-Raum-WE mit 55,50 m² Wohnfläche, 1998 neu rekonstruiert
Schulstr. 9, I. OG rechts, Einzug sofort möglich,
Nettokaltmiete 9,50 DM/m² zuzügl. Nebenkosten
Hinterlegung von 2 Monatsmieten Kautions hinterlegung oder
- z. B. 4-Raum-WE mit 62,50 m² Wohnfläche
A.-Bebel-Str. 13, EG re.
Nettokaltmiete 8,90 DM/m² zuzügl. Nebenkosten
malermäßige Instandsetzung kann durch neuen Mieter erfolgen - Keine Kautions hinterlegung oder
- z. B. 3-Raum-WE mit 68,11 m² in der Kinderkombi
Bahnhofstraße 13, DG, Altbau mit Heizung und Bad
Nettokaltmiete 7,80 DM/m² zuzügl. Nebenkosten
malermäßige Instandsetzung kann durch neuen Mieter erfolgen - Keine Kautions hinterlegung

Im gleichen Objekt kann eine weitere 3-Raum-WE mit 52,34 m² angeboten werden.

Wir können Ihnen jederzeit Angebote auf Ihren individuellen Wohnungsbedarf unterbreiten.

Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann rufen Sie uns an oder kommen ganz einfach bei uns vorbei.

Historisches

Die Kirchenglocken

Das **3stimmige** Geläut der Kirche "Zu unserer lieben Frauen" war bis zum Jahre 1941 ein wohlklingendes und sehr wertvolles Glockengeläut. Es erklang in B-Dur. Deshalb wurde es auch im 1. Weltkrieg 1914 - 1918 nicht gestört. Andere Kirchgemeinden mußten schon damals ihr Geläut bis auf eine Glocke einschränken und Kriegsoffer bringen. Wir in St. Egidien sind vor solch einem großen Verlust bewahrt geblieben und konnten unsere 3 Glocken behalten.

Die **älteste** Glocke ist die kleine, die sogenannte Tauf- oder Sterbeglocke. Der prüfende Kunstsachverständige schätzte ihr Alter im Frühjahr 1917 auf mindestens 600 Jahre. Sicher ist sie aber noch älter. Ihr starker Guß und vor allem der Umstand, daß von ihrer metallenen Aufschrift nur noch kümmerliche Überreste vorhanden sind, lassen auf ein noch viel höheres Alter schließen.

Es ist nicht unmöglich, sondern sogar sehr wahrscheinlich, daß sie mit der damaligen kleinen Wallfahrtskapelle entstanden ist.

Wenn wir alten Chroniken glauben wollen, käme das Jahr 1175 infrage. Man schreibt: Das Dorf hat schon von Anfang an "**zween Kirchen**".

Die Besiedlung erfolgte in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Also kann man das Alter der kleinen Glocke heute auf ca. **800 Jahre** einschätzen. Sie hat ein Gewicht von 3 Zentnern.



Die kleine Glocke ist gleichzeitig der älteste Gegenstand unseres Ortes.

Wesentlich jünger ist die **große Glocke** mit 18,6 Zentner Gewicht. Ihre Aufschrift ist noch zu erkennen. In schönen gotischen Buchstaben ausgeführt lautet sie:

"Rex gloriae veni cum pace - ave Maria - gratia p. t. -
anno doi M CCCCL XXXX mö"

Nach einer Übersetzung von Pfarrer Frenzel aus dem Jahre 1925 heißt das: König der Ehren, komm mit Deinem Frieden - Heil Maria - viel Dank sei Dir - im Jahre des Herrn 1490. Über das Alter der großen Glocke besteht also kein Zweifel. Sie ist jetzt **510 Jahre** alt. Auch ein hohes Alter, wie es wenige Glocken haben. Sie hat einen wohltuenden Tieftklang.

Die **jüngste Glocke** ist die mittlere Glocke gewesen. Sie trug die Inschrift: "Durchs Feuer bin ich geflossen, Daniel Schmid in Zwickau hat mich gegossen 1750". Außerdem war in der Mitte noch eingeprägt: Albert Heinrich, G. u. H. v. S. und Karl Heinrich, G. u. H. v. S. Diese Namen gaben offenbar die Stifter der Glocke an, nämlich in beiden Fällen Graf und Herr von Schönburg. Dem Klang nach dürfte diese Glocke die wertvollste gewesen sein. Ihr Ton war kräftig und doch sehr anmutig. Das Gewicht der mittleren Glocke betrug 7,5 Zentner.

Viele Geschlechter haben den **Dreiklang** unseres Glockengeläutes wahrgenommen. Jahrhunderte sind darüber vergangen.

Wer kann schon sagen, wieviel Taufkinder in die Kirche getragen worden sind, glückliche Ehepaare am Traualtar ihr Jawort gaben, oder wieviel Menschen beim Klang der Glocken zur letzten Ruhe gebracht wurden? Unzählige Male ertönte das **vollständige Geläut** im harmonischen Klang an Sonn- und Feiertagen.

Die heutige Generation muß jedoch seit 1941 auf diese wunderschöne Glockenharmonie verzichten. Seitdem befinden sich nur noch **zwei Glocken** auf dem Turm und verrichten treu dieselben Dienste. Im 2. Weltkrieg wurden die große und mittlere Glocke gemeinsam nach Hamburg transportiert. Während man die große auf dem Glockenfriedhof wiederfand und dieselbe im Jahre 1948 nach St. Egidien zurückbrachte, wurde die mittlere Glocke eingeschmolzen. Sie ging als Kriegssopfer für unseren Ort verloren.



Bereits im Jahre 1843 schreibt Pfarrer Georg Gustav Moritz Kyber in seiner Chronik:

"Zu bedauern ist es, daß das ausgezeichnet schöne Geläute, weil es so niedrig hängt, **nur** bei äußerst günstiger Luftströmung in dem oberen und niederem Teile des Dorfes vernommen werden kann."

So ist es leider auch heute noch. Das zweite Foto zeigt eindeutig, wie versteckt der Glockenstuhl angebracht ist. Durch eine Erneuerung in den Jahren 1752/53, wodurch die Kirche erweitert und **erhöht** wurde, blieb der Turm in seiner alten Form bestehen. Er ist somit wahrscheinlich das älteste Bauwerk unseres Ortes.

Da eine Turmveränderung zu Gunsten der Hörbarkeit des Glockenspiels wohl kaum zu erwarten ist, darf sicherlich die künftige Kirchgemeinde auf eine **neue dritte Glocke** zur Vervollständigung des ursprünglichen Geläutes hoffen.

Gottfried Keller, Orts-Chronist

Nachtrag zum Titelbild des vorherigen "Gemeindespiegels" (Nr. 1 - Januar 2000)

Dazu gehört noch im Text die Angabe, daß sich die **Mitte** der geografischen Länge vom 3822 m, also vom Orts-Eingangsschild Rüsdorf bis zur Fluggrenze Niederlungwitz, genau an dieser Scheune des ehemaligen Gutshofes Gränitz/Bräutigam, Lungwitzer Str. 48 befindet.

G. K.



Foto: H. + D. Dietz

*Bewahre den Frieden zuerst
in dir selbst, dann kannst du auch
anderen Frieden bringen.*

Thomas von Kempen

**Wir gratulieren
unseren älteren Mitbürgern und wünschen
weiterhin recht viel Gesundheit**

St. Egidien

Herrn Max Schnabel	am 15. 2. zum 89. Geb.
Herrn Helmut Stengel	am 16. 2. zum 82. Geb.
Herrn Artur Müller	am 17. 2. zum 86. Geb.
Herrn Emil Herrmann	am 17. 2. zum 70. Geb.
Frau Dora Rabe	am 18. 2. zum 87. Geb.

Frau Dorothea Franz	am 18. 2. zum 78. Geb.
Herrn Kurt Türschmann	am 18. 2. zum 77. Geb.
Frau Käthe Reimann	am 18. 2. zum 76. Geb.
Herrn Günter Schreckenbach	am 19. 2. zum 70. Geb.
Frau Herta Gränitz	am 22. 2. zum 89. Geb.
Frau Inge Schraps	am 23. 2. zum 75. Geb.
Frau Ilona Hummel	am 24. 2. zum 71. Geb.
Herr Hellmut Ihle	am 25. 2. zum 86. Geb.
Frau Elsa Müller	am 26. 2. zum 79. Geb.
Herr Heinz Ulmer	am 27. 2. zum 80. Geb.
Herr Karl Reimann	am 27. 2. zum 79. Geb.
Frau Else Leonhardt	am 28. 2. zum 77. Geb.
Frau Vroni Werner	am 1. 3. zum 77. Geb.
Herr Gottfried Lau	am 1. 3. zum 71. Geb.
Frau Alma Kunze	am 3. 3. zum 93. Geb.
Frau Margarete Thost	am 3. 3. zum 72. Geb.
Herrn Kurt Vieweg	am 5. 3. zum 79. Geb.
Herrn Gerhard Mehlhorn	am 5. 3. zum 74. Geb.
Herrn Heinz Göthe	am 5. 3. zum 71. Geb.
Frau Wally Steinbach	am 6. 3. zum 87. Geb.
Frau Brunhilde Lasch	am 7. 3. zum 73. Geb.
Herrn Walter Wienhold	am 9. 3. zum 81. Geb.
Herrn Gottfried Günther	am 9. 3. zum 71. Geb.
Frau Helga König	am 11. 3. zum 70. Geb.
Frau Maria Kornblum	am 12. 3. zum 83. Geb.
Frau Charlotte Spindler	am 14. 3. zum 82. Geb.

OT Kuhschnappel

Frau Marianne Schreiter	am 2. 3. zum 79. Geb.
Frau Griseldis Aurich	am 5. 3. zum 75. Geb.

OT Lobsdorf

Frau Irma List	am 18. 2. zum 75. Geb.
Herrn Rudi Schnabel	am 4. 3. zum 72. Geb.
Frau Emilie Duy	am 8. 3. zum 73. Geb.
Frau Hildegard Meier	am 9. 3. zum 87. Geb.



Rätsel

Wer weiß Bescheid?

Was ist ein Papel?

- Hautriss
- Sommersporsse
- Hautknötchen

Was ist ein Abaka?

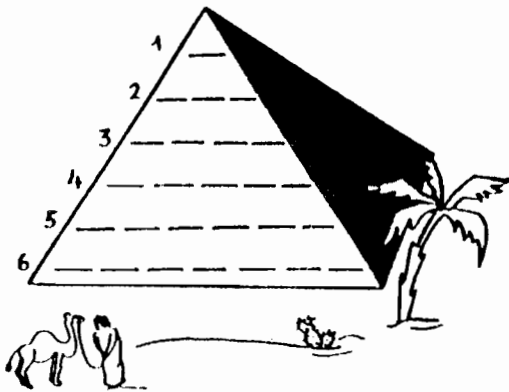
- Steinzeitwerkzeug
- Steinlaus
- Manilahanf

Rätselpyramide

Auf jeden Strich ist ein Buchstabe zu setzen von Wörtern folgender Bedeutung:

1. Mitlaut, 2. Mädchenname, 3. Walfett, 4. Ausscheidung des Wals, 5. Tageszeit, 6. Monat

Bei richtiger Lösung ergeben die sechs Anfangsbuchstaben der erratenen Wörter von oben nach unten gelesen und die Endbuchstaben von unten nach oben gelesen eine bekannte und sehr gefürchtete Erscheinung in der Wüste.



Auflösung Monat Januar 2000

1. Reglement = Dienstvorschrift
2. Agnat = Blutsverwandter

Kammrätsel

- Waagrecht: Amsel
Senkrecht: 1. Anker
 2. Stroh
 3. Lerche

Bücherecke

Heinz Florian Oertel: "Nachspielzeit"

Nach dem großen Erfolg seines Buches "Höchste Zeit" (1997) stellt Heinz Florian Oertel (71) gerade richtig zur Jahrhundertwende, sein nunmehr fünftes Buch vor: Nachspiel-Zeit.

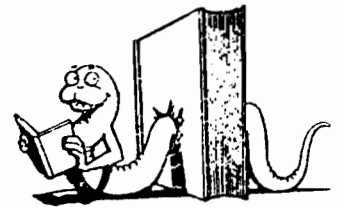
Oertel, von 1949 bis 1991 Sportreporter und Unterhaltungsmoderator beim Berliner Rundfunk und DDR-Fernsehen, wurde zwischen 1967 und 1988 17mal mit Hunderttausenden Stimmen zum Fernsehliebling gewählt - Ausdruck seiner außerordentlichen Popularität, gewachsen bei den Übertragungen von 17 Olympischen Spielen, 17 Friedensfahrten, 8 Fußball-Weltmeisterschaften, 25 Eiskunstlauf-Weltmeisterschaften und und und ...

Seine Radiosendung "7 bis 10, Sonntagmorgen in Spreethen", "He, he, he, der Sport an der Spree" hatten ein Millionenpublikum. Ebenso Fernsehsendungen wie "Schlager einer kleinen Stadt", "Schlager einer großen Stadt", "Portrait per Telefon", "Sport aktuell" und viele andere. Seit 1993 arbeitet Oertel für verschiedene öffentlich-rechtliche und private Sender. Er promovierte 1981 über "Sprache und Sprechen" an der Karl-Marx-Universität in Leipzig.

Hans Ernst: "Die Leute vom Waldeck"

Auf die Sommerwochen auf der Alm voll unvorstellbaren Glückes und gläubiger Liebe zu Severin folgt für die Magd Susanna die Trostlosigkeit der Erkenntnis, daß der Sohn des reichen Jagdpächters nur ein Spiel mit ihr getrieben zu haben scheint. Als er nicht zu ihr zurückkehrt, beschließt sie, ihn zu suchen. In ohnmächtiger Enttäuschung muß sie erfahren, daß er bald nach seiner Abreise eine reiche Industriellentochter geheiratet hat. -

Als Susannas Tochter, Roswitha, zur Welt kommt, führt ihr das Schicksal Andreas Tarnegger zu, der der Kleinen seinen Namen geben will, und dem sich Susanna schließlich fürs Leben anvertraut. Zwar liebt sie ihren Mann nicht wie einst Severin, doch verbindet sie eine aufrichtige Kameradschaft. In gemeinsamer Arbeit gelingt es ihnen, das ärmliche Gasthaus der Tarneggers in ein bekanntes Hotel zu verwandeln. Alles scheint gut - bis Severin das Hotel Waldeck betritt. Wird die von beiden im Herzen bewahrte Jugendliebe zwei Familien ins Unglück stürzen? - Vor dem grandiosen Hintergrund der Bergwelt zeichnet Hans Ernst eine blutvolle Lebensgeschichte.



Was sonst noch interessiert ...

BARMER Ersatzkasse

Butterbrot

Jahrelang schien es, als hätte das gute alte Butterbrot in der Schultasche ausgedient. Viele Kinder kauften sich als Pausensnack lieber Süßigkeiten. Das hat sich geändert", lobt die BARMER die Schüler und Eltern. Der kleine Hunger zwischendurch wird wieder zunehmend mit Butterbroten gestillt. Belegt mit fettarmen Käse und Wurst, vielleicht noch mit einer Gurkenscheibe oder mit einem Salatblatt garniert, bietet das Pausenbrot für jeden Geschmack etwas. Steigender Beliebtheit erfreut sich dabei Vollkornbrot. Aber auch im Büro ist die gute alte Stulle plötzlich wieder "in".

Viele nützliche Tipps zur gesunden Ernährung gibt es kostenfrei in den BARMER-Geschäftsstellen.

BARMER Ersatzkasse

Salat: Dämpfer für Heißhunger

Wochenmärkte oder der Laden um die Ecke, vielleicht sogar eigene Ernte - wir Deutschen lassen uns Salate gut schmecken. Kein Wunder, Salat ist eine willkommene Abwechslung auf dem Speisezettel, und er enthält zumeist einen hohen Anteil an Vitaminen, Mineral- und Ballaststoffen.

Leider gehen die Nährwerte im Salat und Gemüse oft verloren, weil wir zu grob damit umgehen", bedauert die BARMER. Sie rät deshalb, Salat stets unzerkleinert zu waschen und erst danach zu schneiden. Sowohl Salat als auch Gemüse darf nicht

lange im Wasser liegen, sonst sind vor allem Vitamine futsch. Geschnittenes oder geraspeltetes Gemüse sollte man entweder sofort weiterverarbeiten oder abdecken. Schließlich reicht es, Gemüse nur kurz zu dünsten. Wer diese Tipps beachtet, kann sicher sein, vitaminschonend zu essen.

Weitere nützliche Tipps zur gesunden Ernährung gibt es kostenlos für alle Interessenten bei den BARMER-Geschäftsstellen.

BARMER aktuell

BARMER: Beitragsscheck muß am 15. gutgeschrieben sein

Schecks mit Beiträgen zur Sozialversicherung müssen so rechtzeitig bei den Krankenkassen eingereicht werden, daß sie spätestens am 15. nach dem Fälligkeitsmonat auf dem Empfängerkonto gutgeschrieben sind. Nur so ist die Wertstellung innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist sichergestellt.

Entgegen anderslautenden Meldungen reiche es nicht aus, den Scheck erst am 15. des Folgemonats einzureichen. Dies hat der Gesetzgeber mit der Einführung der Beitragszahlungsverordnung im Jahre 1989 für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge ausdrücklich so bestimmt.

BARMER aktuell

Eiszeit für Fußgänger

Es mangelt nicht an Ratschlägen, wie Autofahrer ihren fahrbaren Untersatz ohne Schaden über den Winter bekommen. Mindestens genauso gefährlich ist der Winter für Fußgänger. Ein Sturz auf dem Eis oder Schnee bringt besonders ältere Menschen schnell zum Arzt oder gar ins Krankenhaus, dagegen ist ein Blechschaden am Auto oft harmlos.

Der Fußgänger-Tip von der BARMER: Nicht nur rutschfeste Winterschuhe anziehen, sondern immer "mißtrauisch" mit Glätte rechnen. Besonders bei Nässe, die plötzlich gefrieren kann. Auf regelrechten "Eisbahnen" kann man sich nur noch mit Antirutschbelägen behelfen, die an den Schuhen befestigt werden. Ist ärztliche Behandlung nach einem Sturz notwendig, zahlt die Krankenkasse. Anschließend muß sie aber einen möglichen Schuldigen haftbar machen. Da kann es so mancher bereuen, daß er das Streuen und Räumen nicht so ernst genommen hat, so die BARMER.

BARMER aktuell

Ski-Alternative

Mit dem Winterurlaub verbinden viele Freizeitsportler Skialpin. Abfahrt auf schnellen Pisten oder Wedeln im Tiefschnee bedeutet für Millionen die Krönung des Jahres. Wobei oft vergessen wird, daß dieser schöne Sport auch seine Schattenseiten hat: Jeder zehnte Urlauber erleidet einen Unfall. Außerdem entwickelt sich die Flut von Ski-Begeisterten zu einem immer stärker werdenden Umweltproblem für die Berge.

Aber es gibt Alternativen. Der Langlaufsport beispielsweise ist eine Möglichkeit: Geringere Unfallgefahr, kein teurer Ski-Paß und die Ausrüstung ist auch nicht so kostspielig. Mit einem Wort - der ideale Ausdauersport für jung und alt, wenn der Hausarzt nichts dagegen hat. Und wer nicht von der Loipe abweicht, hilft mit, die Umwelt zu schonen.

BARMER-Ersatzkasse

Unerträgliches Jucken: das atopische Ekzem

Furchtbares Hautjucken quält rund 2,5 Millionen Bundesbürger tagsüber und bringt sie häufig auch nachts um den wohlverdienten Schlaf. Der häufige Grund: das atopische Ekzem - auch Neurodermitis oder endogenes Ekzem genannt.

Die BARMER rät, bei starkem Hautjucken unbedingt einen Arzt aufzusuchen. Dieser empfiehlt je nach Diagnose möglicherweise eine Therapie mit rückfettenden Cremes und eine Kortison-Behandlung. Antihistaminika sind zur Linderung des Juckreizes sehr hilfreich.

Meist treten die Symptome schon im Säuglingsalter auf. Hierzu zählt der "Milchschorf", der sich durch Rötungen an den Wangen und am Kopf mit teilweise bläschenbildenden stark juckenden Hautveränderungen zeigt. Milchschorf ist keine Allergie gegen Milch, sondern bezeichnet das Erscheinungsbild der Erkrankung: "angebrannte Milch". Zusätzlich können Ekzem-Herde an den Streckseiten von Armen und Beinen hinzukommen. Im Erwachsenenalter ist die Haut dann meist trocken und sehr empfindlich gegenüber Emulgatoren, Konservierungsstoffen, Parfums und Fettlösungsmitteln. Bei einem Drittel der Betroffenen können auch bestimmte Nahrungsmittel - wie beispielsweise Früchte und Nüsse - einen Ekzemschub auslösen. Aber auch Hausstaubmilbenkot, Pollen, Tierhaare und die seelische Verfassung können Einfluß auf die Beschwerden haben.

Derzeit leiden etwa 20 Prozent der Erwachsenen und 25 Prozent der Vorschulkinder an dieser Erkrankung. Mädchen häufiger als Jungen.

Atopie ist die genetisch bedingte Bereitschaft, gegen Substanzen aus der natürlichen Umwelt eine Überempfindlichkeit der Haut und Schleimhäute zu entwickeln. Weitere bekannte atopische Erkrankungen sind das allergische Asthma bronchiale sowie die allergische Nasenschleimhaut- und Bindehautentzündung.

Bei Kälte Motor nicht warmlaufen lassen

Das Umweltministerium hat an die Autofahrer im Land appelliert, auch bei Kälte die Fahrzeugmotoren nicht "warmlaufen" zu lassen. "Das vermeintliche Warmlaufen von Motoren bringt so gut wie nichts, sondern schadet der Umwelt, der Gesundheit und dem Motor - und ärgert die Nachbarn", erklärte die Behörde.

Ein Motor wird am besten während der Fahrt warm. Im Leerlauf schlägt sich vor allem bei Kälte an den kalten Zylinderwänden Benzin nieder und kann den schützenden Ölfilm abwaschen. Für Bruchteile von Sekunden reibt dann Metall auf Metall und aggressive Verbrennungsrückstände können das Metall angreifen. Hinzu kommt die hohe Umweltbelastung, die ein Vielfaches über den Emissionen während der Fahrt liegt. Dies gilt vor allem für Kohlenmonoxid und die zum Teil krebserzeugenden Kohlenwasserstoffe wie zum Beispiel Benzol. Auch bei Dieselfahrzeugen bringt das "Warmlaufen" bei Kälte mehr Schaden als Nutzen. Hier entstehen hohe Schadstoffemissionen - wie unverbrannte Kohlenwasserstoffe und schädliche

Rußpartikel. Hinzu tritt gerade bei Dieselfahrzeugen im Leerlauf besonders der lästige Lärm.

"Drei Minuten Leerlauf bei tiefen Temperaturen verbraucht Sprit für rund einen Kilometer Fahrstrecke, erzeugt etwa 200 bis 250 Gramm des Treibhausgases Kohlendioxid und belastet damit nicht nur unsere Atmosphäre, sondern auch den Geldbeutel", betonte das Umweltministerium.

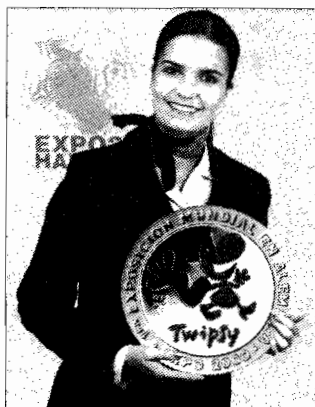
Die ersten EXPO 2000-Gedenkmünzen kommen aus der Karibik

pi/e. Premiere zur EXPO 2000 in Hannover: Erstmals gibt es zu diesem Mega-Event offizielle Silbergedenkmünzen in handkolorierter Ausführung.

Das Schweizer Münzhandels- haus Philwiss Verlag AG (Mar- kenname: Philwiss), als welt- weiter Lizenznehmer der EXPO 2000 Hannover für die Münz- und Medaillenprogramme, gibt in Zusammenarbeit mit der Casa de la Moneda de Cuba (Staatli- che Münzstätte des EXPO-Teil- nehmerlandes Cuba) Sondermün- zen zur EXPO 2000 in Hannover heraus.

Neben dem EXPO-Maskott- chen "Twipsy" zeigen weitere 5 Silbermünzen historische Moti- ve der bisherigen Weltausstellun- gen in London, Paris und Brüs- sel.

Parallel zu den Farbsilber- münzen gibt es noch eine "Sech- ser-Serie" motivgleicher Kupfer- Nickel-Münzen, mit einem Nenn- wert von 1 Pesos je Ausgabe. Diese Münzen sind nicht kolo- riert.



Das lustige Maskottchen "Twipsy" ziert die erste EXPO-2000-Gedenk- münze. Foto: WA Pieper

Die hier genannten Lizenz- produkte werden in speziellen Etuis, Kassetten oder Alben ange- boten und stehen ab sofort zur Verfügung.

Weitere Informationen liefern: Philwiss, Postfach 1640, in D-79574 Weil am Rhein oder die Handelsvertretungen Henning Baden, Schreiberweg 5a, D-38159 Vechelde, Expo-Fax 05302-5053.

Gesundheit ist ...



... den Wald im Trimm-Trab zu durchstreifen

SPORT-BILLY

Werbung

- INFORMATIV -
- WITZIG -
- SPANNEND -

IHRER PHANTASIE
SIND (FAST)

KEINE GRENZEN GESETZT!



Der Umwelt zuliebe verzichten wir auf den Verkauf von Getränken in Dosen. Achten Sie auf unser großes Getränkeangebot in Mehrwegflaschen!

WIR SAGEN DANKE!

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland

BEREITSCHAFTSDIENST
Pflegedienst Reiss GmbH St. Egidien
Achatstraße 6

Tägliche Sprechzeiten im Büro St. Egidien, Achatstr. 6, von 17 bis 18 Uhr. Telefon: 037204/7670 (Dieses Telefon ist mit Anrufbeantworter, so dass Sie mir laufend Nachrichten hinterlassen können.) Zu den Sprechzeiten können ebenfalls Termine für

- med. Fußpflege
- Beratungshausbesuche zur Pflegeversicherung vereinbart und dann in Ihrer Wohnung durchgeführt werden.

Außerhalb dieser Zeit bin ich über mein Funktelefon Nr. 0177/3433156 zu erreichen.